

[Notariell zu beurkunden]

## **Konsortialvertrag**

zwischen der

**Albstadtwerke GmbH  
Goethestr. 91  
72461 Albstadt**

der

**ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
In der Au 5  
78628 Rottweil**

und der

**Überlandwerk Eppler GmbH  
Dormettinger Straße 32  
72359 Dotternhausen**

- gemeinsam nachfolgend auch „**Partner**“ genannt -

- - -

## **Präambel**

Die Partner verfolgen zur sicheren, zuverlässigen, wirtschaftlichen, ausreichenden und umweltgerechten Erdgasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Schömberg, von weiteren Schlichemtalgemeinden und der angrenzenden Region, sowie zur Erbringung der zugehörigen Dienst-, Werk- und Serviceleistungen und zum Vertrieb von Erdgas die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft.

Die Partner beabsichtigen, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme partnerschaftlich

zusammenzuarbeiten. In Verfolgung dieses Ziels werden die Partner die Gesellschaft

### **Technische Werke Oberes Schlichemtal GmbH**

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

errichten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Partner folgendes:

#### **1. Errichtung der Gesellschaft**

1.1 In einem ersten Schritt werden die Partner unverzüglich nach Abschluss dieses Konsortialvertrags die Gesellschaft im Wege der Bargründung mit dem Mindeststammkapital von Euro 25.000,-- gründen. Hiervon werden die Albstadtwerke GmbH Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro 10.000,-- (40 v. H.), die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro 10.000,-- (40 v. H.) und das Überlandwerk Eppler GmbH Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro 5.000,-- (20 v. H.) übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erhält die aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag ersichtliche Fassung.

1.2 Die Gesellschaft soll sich anfänglich auf die Gaskonzession bei der Stadt Schömberg und ggf. zu späteren Zeitpunkten bei weiteren Gemeinden im Bereich des Oberen Schlichemtals und der angrenzenden Region bewerben und im Schlichemtal und der angrenzenden Region ein Gasnetz aufbauen.

#### **2. Kapitalausstattung**

##### 2.1 Eigenkapital

2.1.1 Die anfängliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft erfolgt im Zuge der Errichtung der Gesellschaft nach Abschnitt 1. Für den

Fall, dass die Gesellschaft die in Ziffer 1.2 bezeichnete Konzession erhält, sind sich die Partner darüber einig, dass das Eigenkapital der Gesellschaft (im Sinne von Stammkapital und Kapitalrücklagen) unmittelbar nach dem Abschluss des eventuellen Konzessionsvertrages mit der Stadt Schömburg Euro 600.000,-- betragen soll und hiervon die Albstadtwerke GmbH Euro 240.000,--, die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG Euro 240.000,-- und das Überlandwerk Eppler GmbH Euro 120.000,-- übernehmen. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Konzession erhält, werden die Partner daher das Kapital der Gesellschaft von Euro 25.000,-- um Euro 575.000,-- auf Euro 600.000,-- erhöhen. Von dem Erhöhungsbetrag werden die Albstadtwerke GmbH 40 v. H, die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG 40 v. H. und das Überlandwerk Eppler GmbH 20 v. H übernehmen. Der Erhöhungsbetrag ist in bar oder durch eine andere Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB zu leisten. Die Partner haben einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen und danach mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über die entsprechende andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage abzuschließen und zu erfüllen.

Aus dieser Ziffer 2 ist keine Verpflichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 GmbHG und keine sonstige Finanzierungs- bzw. Ausstattungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft, insbesondere keine Verlustausgleichspflicht und keine gesellschaftsrechtliche Nachschussverpflichtung, abzuleiten.

- 2.1.2 Die Partner streben aus regulatorischen Gründen eine Eigenkapitalausstattung i.S.v. § 266 Abs. 3 HGB der Gesellschaft mit ca. 40 % der Bilanzsumme an.

### **3. Organe der Gesellschaft, Sitz der Gesellschaft**

3.1 Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben. Die Partner verpflichten sich, in den Gesellschaftsorganen der Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass als Geschäftsführung jeweils ein Vertreter der Albstadtwerke GmbH und ein Vertreter der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Kandidaten liegt beim jeweiligen Unternehmen. Eine Ablehnung von vorgeschlagenen Kandidaten darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

3.2 Die folgenden zwei Personen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft als Geschäftsführer zu bestellen:

3.2.1 Als von der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG vorgeschlagener Geschäftsführer:

Herr Holger Hüneke,  
geboren am 22. März 1967,  
wohnhaft Brühlweg 22 in 78554 Aldingen-Aixheim;

3.2.2 als von der Albstadtwerke GmbH vorgeschlagener Geschäftsführer:

Herr Frank Helmut Tantzky,  
geboren am 18. Januar 1968,  
wohnhaft Eichbühlweg 3 in 72355 Schömberg.

Die vorgenannten Geschäftsführer sollen die Gesellschaft jeweils satzungsgemäß vertreten. Sie sollen dabei jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit sein.

3.3 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern.

3.4 Einzelheiten in Bezug auf die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Organe regelt der Gesellschaftsvertrag.

3.5 Der Sitz der Gesellschaft soll am jeweiligen Sitz der Überlandwerk Eppler GmbH sein; dies gilt nicht, wenn der Sitz der Überlandwerk Eppler GmbH außerhalb der Landkreise Zollernalbkreis und Landkreis Rottweil ist.

## **4. Zusammenarbeit der Gesellschafter**

### **4.1 Grundsätze**

Die Partner sind sich darin einig, dass die Geschäfte der Gesellschaft auf Grundlage von Betriebsführungsverträgen geführt werden. Es ist nicht geplant, in der Gesellschaft eigenes Personal aufzubauen. Das Netzeigentum der Gesellschaft wird für die Anfangsphase an den Gesellschafter Albstadtwerke GmbH verpachtet, der auch die kaufmännische Betriebsführung übernimmt. Die technische Betriebsführung übernimmt die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG. Die zu vereinbarenden Konditionen müssen jeweils denen fremder Dritter entsprechen. Die vorgenannten Verträge sollen nur abgeschlossen werden, sofern und soweit sie erforderlich werden, d.h. insbesondere, sofern die Gesellschaft die Gaskonzession der Stadt Schömburg erhält und daher einen entsprechenden operativen Betrieb aufzubauen und zu unterhalten hat. Die Partner werden sich unverzüglich nach Abschluss dieses Konsortialvertrags über die Details der Betriebsführungsverträge und des Pachtvertrags abstimmen.

### **4.2 Sonstige Liefer- und Leistungsbeziehungen der Partner zur Gesellschaft**

Die Partner werden die Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszwecks durch die Ausführung von Lieferungen und die Erbringung von Leistungen unterstützen. Die vereinbarten Konditionen müssen denen fremder Dritter entsprechen.

## **5. Änderungen des Regulierungsregimes**

Im Falle einer nachteiligen Änderung des Regulierungsregimes (z. B. Entfall Pachtmodell) werden sich die Partner bezüglich einer Lösung im Sinne eines fairen Interessenausgleichs an den maßgeblichen Anlagewerten im jeweiligen Regulierungsverfahren orientieren. Im Zweifelsfall wird zum fairen Ausgleich der Interessen ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer hinzugezogen, der von den Partnern gemeinsam, hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der Wirtschaftsprüferkammer (Hauptgeschäftsstelle) bestellt wird.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **6.2 Mitwirkungs- und Einwirkungspflichten**

Die Partner verpflichten sich gegenseitig, sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass die in diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen durchgeführt und die hierin genannten Ziele erreicht werden. Insbesondere werden sie im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die ihnen zustehenden Stimmrechte bei beteiligten Gesellschaften, insbesondere der Gesellschaft, sowie bei von ihnen abhängigen Unternehmen in der Weise ausüben, wie es erforderlich oder zweckmäßig ist, um die Umsetzung dieses Vertrags sicherzustellen.

### 6.3 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

### 6.4 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### 6.5 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Partner werden den Inhalt dieses Vertrags sowie sämtliche Angelegenheiten, die den Partnern in ihrer Eigenschaft als Partei dieses Vertrags oder von im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgeschlossenen Verträgen zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln.

## **7. Wirksamkeit, Vertragslaufzeit und Geltungsvorrang**

### 7.1 Wirksamwerden

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass keine kommunalrechtlichen Vollzugsverbote mehr vorliegen; diese aufschiebenden Bedingungen gelten als erfüllt, wenn

die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden der Partner bzw. von deren kommunalen Gesellschaftern, nämlich das Regierungspräsidium Tübingen sowie das Regierungspräsidium Freiburg, jeweils dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt bzw. seinen Abschluss nicht innerhalb der kommunalrechtlich einschlägigen Fristen beanstandet haben.

Die Partner verpflichten sich, sich gegenseitig jeweils unverzüglich vom Eintritt der einzelnen Bedingungen zu unterrichten. Soweit gesetzlich zulässig, können sie einvernehmlich durch schriftliche Erklärung auf den Eintritt einer oder aller der vorgenannten Bedingungen verzichten.

Die Partner gehen einvernehmlich davon aus, dass dem Abschluss sowie dem Vollzug dieses Vertrags keine Hindernisse nach deutschem oder europäischem Kartellrecht entgegenstehen und insbesondere keine Anmeldepflicht zum deutschen Bundeskartellamt besteht.

Jeder Partner erklärt, dass er zum Abschluss dieses Vertrags befugt ist und insbesondere dass sämtliche hierzu erforderlichen Zustimmungen seiner relevanten Organe (Gesellschafterversammlung, ggf. Aufsichtsrat) erteilt sind.

## 7.2 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

7.2.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft, nicht jedoch vor Eintritt der Wirksamkeit nach Ziffer 7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet automatisch, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

7.2.2 Jeder Partner kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens über die Gaskonzession der Stadt Schömberg. Erhält die Gesellschaft die Gaskonzession der

Stadt Schömberg, ist die Kündigung frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit der Gaskonzession mit der Stadt Schömberg möglich. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2.3 Hat ein Partner seine sämtlichen Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen, scheidet er unabhängig von einer Kündigung mit der vollständigen Übertragung seiner Geschäftsanteile aus dem Konsortialvertrag aus.

7.2.4 Werden Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen, so hat der übertragende Partner sicherzustellen, dass der Erwerber der Anteile die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

### 7.3 Geltungsvorrang

Die Regelungen dieses Vertrags gehen im Zweifelsfalle oder bei offensichtlichen Widersprüchen den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft vor. Stimmen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht mit diesem Vertrag überein, sind die Vertragspartner auf schriftliches Verlangen eines Partners verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag Technische Werke Oberes Schlichemtal GmbH

Albstadt, den

.....  
Albstadtwerke GmbH  
Dr. Thomas Linnemann, Geschäftsführer

Rottweil, den

.....  
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger, Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters  
ENRW Verwaltungs-GmbH

Dotternhausen, den

.....  
Überlandwerk Eppler GmbH  
Theo Haug, Geschäftsführer